

die Kammer möchte eine Zurechtweisung des Obersteuer-Collegii wegen Nichtbeachtung einer Eventual-Appellation beantragen. Die diesseitige Kammer entschied sich auf den Vorschlag ihrer 4. Deputation in der Hauptsache beifällig, hinsichtlich jenes Gesuchs aber dahin: „daß solches, weil immittelst die Auflösung des Obersteuercollegii erfolgt sei, sich unausführbar darstelle.“ Nun ging diese Sache an die 2. Kammer. Diese war anderer Ansicht, und faßte in dieser Beziehung folgenden Beschluß: „daß dem auf eine Zurechtweisung des Obersteuer-Collegii gerichteten Antrage nicht stattgegeben werden könne, wenn auch solches nicht aufgelöst worden sei.“ Hierauf erstattete ich wegen dieser Differenz in dieser Kammer anderweit Vortrag; sie inhärrte ihrem früher gefaßten Beschlusse und somit steht ein doppelter Beschluß fest. In dieser Gemäßheit ist nun auch bereits die ständische Schrift in Betreff der Hauptsache, und die Bescheidung an die Beschwerdeführer hinsichtlich jenes Antrags vorläufig abgegangen, und zwar letztere abweichend von der der jenseitigen Kammer. Sonach ist diese Sache vollständig erledigt, und auf die in Frage stehende Eingabe meiner Ansicht weiter etwas nicht zu thun, als solche zu den betreffenden Acten zu legen.

Secr. Hark: Ich muß meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß es einer aufgelösten Behörde allerdings nicht einerlei sein kann, wenn eine Versammlung wie die gegenwärtige, in einer Sache, wo erstere nach Recht und Pflicht gehandelt zu haben glaubt, auf Ertheilung eines Urtheils wegen ihres Verfahrens anträgt. Schon damals war ich überzeugt, das Obersteuercollegium habe nicht anders handeln können und dürfen, als geschehen, und ich glaube, wir können nun nichts anders thun, als dem Herrn Antragsteller zu erkennen geben: „daß wir uns nunmehr von der Wichtigkeit der von ihm vorgebrachten Gründe überzeugt hätten; in der Sache aber Etwas nicht mehr geändert werden könne, weil die Bescheidung an die Gemeinde Lauterbach bereits abgegangen sei.“

Dies findet ausreichende Unterstützung.

Diesem Vorschlage schließt sich D. Deutch an.

Bürgermeister Hübler: Ich gehöre der Zahl derer an, welche sich früher schon mit dem Gutachten unsrer verehrten 4. Deputation nicht einverstanden erklären konnten, aus dem einfachen Grunde, weil, wenn in der vorliegenden Sache ein Versehen begangen worden, der Vorwurf nicht die Behörde, nicht das vormalige Ober-Steuer-Collegium treffen kann, sondern lediglich die Beschwerdeführer, die ihre Berufung an eine Instanz richteten, welche verfassungsmäßig keine appellable Instanz war. Uebrigens hat uns die Sache bei den frühern Berathungen eben so klar vorgelegen, als jetzt, und ich glaube daher nicht, daß eine nochmalige Abstimmung, wenn sie nach der Landtagsordnung überhaupt zulässig wäre, zu einem der Absicht des Antragstellers entsprechenden Resultate führen dürfte. Ich sollte meinen, daß in der Deffentlichkeit der heutigen Discussion und in der Art und Weise, wie sich die Minorität der Kammer über den Gegenstand ausgesprochen, der Herr Petent wohl schon die Genugthuung finden dürfte, welche Hr. Bürgermeister Hark in seinem Vorschlage beabsichtigt. Denn das Verletzende für den Herrn Pe-

tenten scheint mir weniger in der Form zu liegen, in der die Beschwerdeführer von der ersten Kammer beschieden worden, als in dem öffentlich ausgesprochenen Beitritte der Majorität der Kammer zu der Ansicht ihrer vierten Deputation.

Bürgermeister Gottschald: Insofern ich in der Aeußerung des geehrten Secr. Hark einen leisen Vorwurf gegen mich als Referenten, als hätte ich nämlich damals über diese Angelegenheit nicht vollständig Bericht erstattet, erkenne, muß ich mir noch das Wort erbitten, und bemerken, daß bei der Berathung schon damals von dem anwesenden Hrn. Regierungskommissar dieselben Gründe geltend gemacht worden sind, welche der Hr. Antragsteller in seiner jetzigen Eingabe vorgebracht hat, daß aber die Kammer demungeachtet dem Gutachten ihrer Deputation beigetreten ist. Wenn daher die Kammer vor ihrer Beschlußnahme die für und wider das Gutachten ihrer Deputation streitenden Gründe genau erwogen, und erst nach sorgfältiger Discussion ihren Beschluß gefaßt hat, so muß ich mich gegen den Harkischen Antrag, gegen Erneuerung einer Discussion über diese Angelegenheit, und gegen eine nochmalige Beschlußfassung erklären.

Secr. v. Sedtwitz: Er müsse im Allgemeinen alles das, was er früher bei Gelegenheit der Berathung der Beschwerde der Gemeinde Lauterbach gesagt, hier wiederholen. Bei der zweimaligen Berathung gedachten Gegenstandes sei er jedesmal der Ansicht gewesen, daß die mehrerwähnte Behörde damals als eine instantia inappellabilis keinen andern Weg habe einschlagen können, als, wenn sie anderweit hätte entscheiden wollen, bei der vorgesetzten Behörde, welches jener Zeit schon das Finanzministerium gewesen sei, anzufragen. Eine andere Frage würde es noch sein, ob nicht die Verfügung des Obersteuercollegii an eine Unterbehörde hätte erlassen werden können; dann würden die Beschwerdeführer eine appellable Behörde gehabt haben. Unter den obwaltenden Umständen müsse er aber für eine Erklärung stimmen, wie sie Secr. Hark in Vorschlag gebracht.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Ich will der Kammer nicht ansinnen, einen gefaßten Beschluß zu widerrufen, allein ich rathe dessenungeachtet an, dem Harkischen vermittelnden Vorschlage beizutreten. Denn es walten hier ganz eigenthümliche Verhältnisse ob, welche nicht besürchten lassen, daß daraus eine nachtheilige Consequenz entspringen könnte, und besonders in dieser Beziehung muß man den vorliegenden Fall betrachten. Die Behörde, gegen deren Verfahren die Beschwerde gerichtet war, besteht nicht mehr, der Vorstand derselben war während der Deputationsverhandlungen abwesend von hier. Es steht dahin, daß, wenn hier, wie in andern Fällen es gewöhnlich ist, die Deputation nähere Erkundigungen von der betreffenden Behörde selbst einziehen konnte, das Gutachten so und nicht anders ausgefallen sein würde, es liegen jetzt neuerliche Mittheilungen über die Sache vor, die einer näheren Erwägung unterliegen würden, wenn der Schluß des Landtages neue Berathungen aufzunehmen gestattete. Deshalb scheint mir der Harkische Antrag wohl gerechtfertigt, zumal da es gewiß nicht im Sinne der Kam-